



# FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.

1991 - 2011



Flüchtlingsrat S.-H. e.V., Oldenburger Str. 25 D-24143 Kiel

An die  
Migrationspolitischen SprecherInnen  
der Fraktionen  
im Landtag Schleswig-Holstein

**Geschäftsstelle:**  
Oldenburger Str. 25  
D - 24143 Kiel  
office@frsh.de  
www.frsh.de  
Tel: 0431-735 000  
Fax: 0431-736 077

**Spendenkonto:**  
383 520  
EDG-Kiel • BLZ: 210 602 37

Kiel, 26.9.2012

## **Zum Bericht der Landesregierung zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen vom 18.9.2012, Drucksache 18/155**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Interesse haben wir den aktuell vom Innenministerium vorgelegten weiteren Bericht zur Unterbringung von Asylsuchenden, Drucksache 18/155, gelesen. Nicht zuletzt mit Blick auf die geplante Befassung des Landtages am kommenden Freitag nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

Leider wird durch den Bericht der Eindruck erweckt, dass das Land in den vergangenen Jahren lediglich mit einer einzigen konkreten Beschwerde hinsichtlich der dezentralen Unterbringung konfrontiert wurde (S. 8, Punkt IV c), und V.). Da hieraus eventuell der Schluss gezogen werden könnte, es gäbe diesbezüglich keinen besonderen Handlungsbedarf liegt uns daran, diesen Eindruck zunächst zu korrigieren.

➤ Der Flüchtlingsrat hat immer wieder presseöffentlich und im Rahmen seiner Berichterstattung im Magazin „[DER SCHLEPPER](#)“ – die für Flüchtlinge und MigrantInnen zuständigen Ministerien erhalten seit vielen Jahren Frei-Abonnements – sowie im Rahmen verschiedener Gespräche mit der relevanten Abteilung des jeweils zuständigen Ministeriums die Problematik von unterschiedlichen dezentralen Unterkünften (Gemeinschaftsunterkünften sowie Einzelunterbringung), insbesondere die Unterbringung in Obdachlosenunterkünften und in jeweils konkret benannten sehr abgelegenen Unterkünften, und nicht zuletzt die zunehmend festzustellende Weigerung von Kommunen überhaupt Unterbringungskapazitäten in bedarfsgerechter Quantität und Qualität vorzuhalten, thematisiert.

Beispielsweise wurde im Zusammenhang mit der Unterbringungsproblematik von drei jungen Männern in Wahlstedt im September 2009 neben dem zuständigen Amt auch das zuständige Ministerium vom Flüchtlingsrat schriftlich informiert. Das Ministerium hat im Januar 2010 schriftlich Stellung genommen.

Als ein weiteres Beispiel unter vielen hat die problematische Unterbringung in Langeln Anfang 2009 hohe Wellen geschlagen. Es wurde darüber in der regionalen und überregionalen Presse berichtet und die lokalen politischen und Verwaltungsgremien haben sich damit befasst. Die Mitglieder des damaligen Innen- und Rechtsausschusses wurden schriftlich vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein informiert. Es hat ein Klageverfahren und einen Gerichtsbeschluss gegeben, in dessen Folge erste Verbesserungen erfolgt sind. Es gäbe uns zu denken, wenn das damals zuständige Ministerium tatsächlich weder durch die kommunalen Behörden informiert noch anderweitig auf die auf vielen Ebenen geführte Auseinandersetzung aufmerksam wurde.

Auch wurde das zuständige Ministerium im laufenden Jahr vom Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen anlässlich der täglichen Meldepflicht angefragt, die in einem Kreis praktiziert wurde. Diese Praxis konnte nicht zuletzt aufgrund der in dieser Sache geführten Korrespondenz inzwischen abgestellt werden.

- In der Regel haben sowohl der Flüchtlingsrat als auch der Flüchtlings- und Zuwanderungsbeauftragte des Landtages im Falle von diversen Beschwerden zunächst die jeweils zuständige kommunale Ebene informiert, so dass in einigen Fällen Lösungen im Einzelfall schon auf dieser Ebene gefunden werden konnten. Die Vielzahl der bei beiden Institutionen eingegangenen Beschwerden, war Auslöser für die Erarbeitung der vom Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen und dem Flüchtlingsrat vorgelegten Broschüre zur „Unterbringung von Asylsuchenden in den Kommunen in Schleswig-Holstein – Eine Bestandsaufnahme“, die noch vor ihrer Veröffentlichung dem seinerzeit zuständigen Justizministerium und den Mitgliedern des Innen- und Rechtsausschusses übermittelt worden ist. In der Broschüre wurde ganz bewusst auf die Benennung konkreter Liegenschaften verzichtet. Es ging uns nicht darum einzelne Kommunen an den Pranger zu stellen, sondern grundsätzliche Probleme zu benennen und Vorschläge zur Diskussion zu stellen, die über Einzellösungen hinausgehen.
  - [http://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Medien/FI%C3%BCchtlingsunterbringung\\_Webversion05-2011\\_final.pdf](http://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Medien/FI%C3%BCchtlingsunterbringung_Webversion05-2011_final.pdf)

Wenn dadurch jedoch der Eindruck entstanden ist, es gäbe keine konkreten Probleme bei der dezentralen Unterbringung, informieren wir das für die Formulierung des Berichts der Landesregierung (DS 18/155) zuständige Ministerium künftig gerne in jedem an uns herangetragenen Fall.

Darüber hinaus regen wir die Einrichtung einer Beschwerdestelle für Betroffene, deren InteressenvertreterInnen oder die interessierte Öffentlichkeit an.

- Der Flüchtlingsrat sieht durch den Bericht der Landesregierung die Notwendigkeit einer Bestandsaufnahme der Unterbringungssituation von Flüchtlingen in den Kommunen

dringend bestätigt. Wie auf Seite 7 des Berichtes ausgeführt ist, liegen dem Land aktuell weder Erkenntnisse über die Anzahl, Qualität und Ausstattung der Unterkünfte noch über die Betreuungssituation bei der dezentralen Unterbringung vor, sofern sie außerhalb der acht anerkannten Gemeinschaftsunterkünfte stattfindet. Laut Bericht betrifft dies 92,4 % (zum 30.06 2012 immerhin 4.389 Menschen) der dezentral untergebrachten LeistungsempfängerInnen nach Asylbewerberleistungsgesetz. Daher begrüßen wir, dass das Ministerium zu dem Schluss kommt, dass zumindest Eckdaten erfasst werden müssen, um zu einheitlicheren Standards im Sinne einer menschenwürdigen Unterbringung im Land zu kommen.

Mit Erstaunen haben wir allerdings zur Kenntnis genommen, dass offenbar auch keine Angaben über die Kosten der dezentralen Unterbringung in Schleswig-Holstein gemacht werden können. Den Forderungen von Flüchtlingsrat, Zuwanderungsbeauftragtem und Betreuungsverbänden nach Festlegung von landesweiten Mindeststandard und Priorität der Unterbringung in Privatwohnungen wurden in der Vergangenheit regelmäßig zu erwartende höhere Kosten entgegengehalten. Dies offenbar obwohl laut Bericht nicht bekannt ist, welche Kosten die derzeitige Unterbringung verursacht. Die für die Unterbringung in Wohnungen zu veranschlagenden Mietkosten würden sich analog an den Sätzen des SGB II bzw. SGB XII ergeben und wären damit eine berechenbare Größe. Bisher vorliegende Gutachten und Erfahrungswerte aus anderen Bundesländern zeigen, dass eine Unterbringung in Privatwohnungen kostengünstiger ist.<sup>1</sup>

Die Problematik der Wohnraumbeschaffung ist auch aus anderen Bundesländern bekannt. Hier wurden teilweise innovative Lösungen gefunden, u.a. Vereinbarungen mit Wohnungsbaugesellschaften, die Wohnungskontingente für die Unterbringung von Asylsuchenden zur Verfügung stellen. Die Einrichtung neuer Gemeinschaftsunterkünfte ist aus unserer Sicht keine Alternative zum einen aus vielfach beschriebenen humanitären Gründen zum anderen werden auch dafür geeignete Liegenschaften benötigt. Zudem sind einige der vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte dringend sanierungsbedürftig, so dass diese Lösung insgesamt zumindest nicht kostengünstiger wäre. Wir appellieren nicht allein vor diesem Hintergrund dringend der Unterbringung in Privatwohnungen den Vorzug zu geben.

➤ Wir begrüßen die Ankündigung des Ministeriums, sich in Abstimmung mit PraktikerInnen weitergehend mit der Frage von Unterbringungsstandards in einem u.a. die Lage, die Ausstattung, den Zugang zu Infrastruktur und die Betreuung umfassenden Sinne zu befassen und einen Fragebogen zu den Rahmenbedingungen einer menschenwürdigen Unterbringung zu entwickeln. Dabei sollten u.E. auch die Betreuungsverbände, MigrantInnenorganisationen und die Organisationen der Flüchtlingshilfe mit einbezogen

---

<sup>1</sup> [http://www.fluechtlingsrat-bremen.de/wp-content/uploads/Leverkusener\\_Modell.pdf](http://www.fluechtlingsrat-bremen.de/wp-content/uploads/Leverkusener_Modell.pdf)

[http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl\\_files/PDF-Dokumente/09-11\\_Gutachten\\_Unterbringungskosten\\_Bayern.pdf](http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/PDF-Dokumente/09-11_Gutachten_Unterbringungskosten_Bayern.pdf)

<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/ka17-10829.pdf>

werden.<sup>2</sup>

Beispiele für ein solches Vorgehen gibt es auch in anderen Bundesländern.<sup>3</sup>

Ein solches Herangehen könnte eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung eines aus unserer Sicht unbedingt erforderlichen landesweiten Konzeptes zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein mit dem Ziel einer langfristigen Unterbringung in Wohnungen sein. Ein solches Konzept sollte verbindliche Mindeststandards sowohl für die (vorübergehende) Heimunterbringung als auch für die dezentrale Unterbringung von Einzelpersonen und Familien in den Kreisen und Kommunen formulieren, die folgende Aspekte berücksichtigen:

- Bauliche Voraussetzungen und Mindestausstattung
- Erreichbarkeit von Infrastruktur
- Maximale Verweildauer in Gemeinschaftsunterkünften
- Anforderungen an die soziale Betreuung und Beratung
- Bedarfe besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge
- Gewährleistung individueller Lebensalltagsgestaltung/-versorgung

Ergänzend übersenden wir Ihnen anbei unser aktuelles Positionspapier „Unterbringung von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein in den Kreisen und Gemeinden - Bedarfe und Erfordernisse“.

Gerne bieten wir unsere Mitarbeit zum Beispiel im Rahmen einer landesweiten Arbeitsgruppe an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Link

Geschäftsführer

- Anlage: w.o.g.

---

<sup>2</sup> Vgl. hierzu auch die Handlungsempfehlungen in Schader-Stiftung 2011: „Integrationspotenziale in kleinen Städten und Landkreisen“ Seite 44/45: „Bei der Auswahl und Festlegung von Wohnstandorten für Asylbewerber und Flüchtlinge sollten die betroffenen Kommunen, aber auch soziale Träger, Flüchtlingsinitiativen und andere zivilgesellschaftliche Gruppen angehört und in das Verfahren einbezogen werden. Zudem ist es notwendig, dass der Prozess der Zuweisung in die Kommunen begleitet und moderiert wird und die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichende Unterstützung erhalten. Aus sozialen und humanitären Gründen sollten Möglichkeiten des dezentralen Wohnens geschaffen werden.“  
<http://neu.integrationspotenziale.de/wp-content/uploads/2012/08/Inhaltsverzeichnis.pdf>

<sup>3</sup> • [http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2011/10/LT-Beschluss-5\\_5420-B-Empfehlungen-zum-Änderungsbedarf-der-Mindestbedingungen\\_07062012.pdf](http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2011/10/LT-Beschluss-5_5420-B-Empfehlungen-zum-Änderungsbedarf-der-Mindestbedingungen_07062012.pdf)  
• <http://www.berlin.de/lageso/soziales/wohnungen/index.html>  
• [http://www.buergerschaft-bremen.de/fileadmin/user\\_upload/Dateien/plenar/BESCHL\\_11\\_Stadt.pdf](http://www.buergerschaft-bremen.de/fileadmin/user_upload/Dateien/plenar/BESCHL_11_Stadt.pdf)



# FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.

**Geschäftsstelle:**  
Oldenburger Str. 25  
D - 24143 Kiel  
office@frsh.de  
www.frsh.de  
Tel: 0431-735 000  
Fax: 0431-736 077

## POSITIONSPAPIER

### **Unterbringung von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein in den Kreisen und Gemeinden - Bedarfe und Erfordernisse**

Vor dem Hintergrund des am 18. September 2012 vom Innenministerium Schleswig-Holstein vorgelegten weiteren Berichts zur Unterbringung von Flüchtlingen

- <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/0100/drucksache-18-0155.pdf>

sieht der Flüchtlingsrat die Notwendigkeit der Erarbeitung eines landesweiten Konzeptes zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein mit dem mittelfristigen Ziel einer Unterbringung in Wohnungen bestätigt. Ein solches Konzept sollte verbindliche Mindeststandards nicht nur für die (vorübergehende) Heimunterbringung sondern auch für die dezentrale Unterbringung von Einzelpersonen und Familien in den Kreisen und Kommunen formulieren, die folgende Aspekte berücksichtigen:

- Bauliche Voraussetzungen und Mindestausstattung
- Erreichbarkeit von Infrastruktur
- Maximale Verweildauer in Gemeinschaftsunterkünften
- Anforderungen an die soziale Betreuung und Beratung
- Bedarfe besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge
- Gewährleistung individueller Lebensalltagsgestaltung/-versorgung

Die Entwicklung eines Unterbringungs-Konzeptes sollte unter Beteiligung von VertreterInnen der zuständigen Landes- und Kommunalbehörden, von Betreuungsverbänden, Trägern der Migrationssozialberatung, Wohlfahrtsverbänden, Organisationen von Flüchtlingen und anderen MigrantInnen und des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen sowie des Landesflüchtlingsrates erfolgen, z.B. im Rahmen einer landesweiten Arbeitsgruppe.

#### **Hintergrund und Begründung:**

Aufgrund immer wieder festgestellter Missstände in Hinblick auf die Unterbringung in Kreisen und Gemeinden haben der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes und der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. im Mai 2011 die Broschüre „Unterbringung von Asylsuchenden in den Kommunen in Schleswig-Holstein – Eine Bestandsaufnahme“ mit einer vorläufigen Bestandsaufnahme zur kommunalen Unterbringung vorgelegt, die u.a. auf Besuchen in einigen Unterkünften, Gesprächen mit dort

untergebrachten Flüchtlingen und auf Befragungen der zuständigen Behörden im Hinblick auf Beratungs- und Betreuungskonzepte beruht. Neben dem Verweis auf die Notwendigkeit der Umsetzung der im Jahr 2003 vorgelegten Empfehlungen für Mindeststandards zur Unterbringung von Flüchtlingen kommen die Verfassenden zu dem Schluss, dass ein landesweites Unterbringungs- und Betreuungskonzeptes konstatierte zur Gewährleistung einer flächendeckenden menschenwürdigen Unterbringung. Insbesondere wurden im Rahmen der Broschüre die oft abgelegenen Standorte und die nicht ausreichende Beratung und Betreuung hervorgehoben.

•

[http://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Medien/FI%C3%BCchtlingsunterbringung\\_Webversion05-2011\\_final.pdf](http://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Medien/FI%C3%BCchtlingsunterbringung_Webversion05-2011_final.pdf)

Die Aussagen der Broschüre wurden im Rahmen zweier Sitzungen im Innen- und Rechtsausschuss, zuletzt am 29.2.2012 unter Bezugnahme auf weitere aktuelle Problemfälle

- [http://www.frsh.de/fileadmin/pdf/stellungnahmen/Stellungnahme\\_FRSH\\_Unterbringung\\_luRAusschuss\\_29-2-2012.pdf](http://www.frsh.de/fileadmin/pdf/stellungnahmen/Stellungnahme_FRSH_Unterbringung_luRAusschuss_29-2-2012.pdf)

und ergänzt durch einen schriftlichen Bericht des zuständigen Ministeriums diskutiert. Der Vorschlag des Zuwanderungsbeauftragten eine systematische, flächendeckende Bestandsaufnahme mit Unterstützung der Landesregierung bzw. des zuständigen Ministeriums durchzuführen wurde zunächst abgelehnt. Stattdessen wurde per Landtagsbeschluss ein weiterer Bericht des zuständigen Ministeriums mit Vorlagefrist August 2012, in Auftrag gegeben.

Auch der erste Bericht des zuständigen Ministeriums kommt zu dem Ergebnis, dass die Unterbringung in den Kommunen sehr unterschiedlich erfolgt. Auch wird bestätigt, dass es in zwei Kreisen eine Unterbringung in Containern gibt, obwohl es Erlasse des Ministeriums gibt, die eine solche Praxis ablehnen. Dennoch kommt das Ministerium zu dem Schluss, dass ein Gesamtkonzept für die Unterbringung von Flüchtlingen im Land nicht erforderlich ist und auch keine verpflichtenden Mindeststandards weder für die Ausgestaltung der Unterbringung noch für die Betreuung seitens des Landes erforderlich sind.

- [http://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/LandSH.zu.Unterbringung\\_umdruck-17-3689\\_2012.pdf](http://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/LandSH.zu.Unterbringung_umdruck-17-3689_2012.pdf)

Aus dem nun vorgelegten weiteren Bericht (Drucksache 18/155) geht hervor, dass, „dem Land (...) aktuell keinerlei Erkenntnisse über die Anzahl, Art und Größe der einzelnen Unterbringungsobjekte in den Kommunen“ vorliegen. Weiter heißt es: „Erkenntnisse zur Einhaltung der empfohlenen Raumgrößen bei dezentraler Unterbringung liegen dem Land nicht vor und konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden.“ (S.7). Damit fehlt jede Grundlage zur Einschätzung inwieweit eine Unterbringung menschenwürdig und einer wenn ggf. auch nur vorübergehenden Integration und Teilhabe zuträglich erfolgt.

Demgegenüber erreichen sowohl den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen als auch den Flüchtlingsrat seit Jahren und weiterhin immer wieder neue Beschwerden über problematische Unterkünfte. Gleichzeitig steigt die Zahl der Asylsuchenden und damit der Bedarf der Unterbringung in Kreisen und Gemeinden an. Diese erfolgt wenn überhaupt nach wie vor in sehr unterschiedlicher Qualität auf Grundlage größter Gestaltungsfreiheit und aktueller Möglichkeiten der Gemeinden. Es gibt keinen Überblick über die Unterbringungssituation im Land und über die damit verbundenen

Kosten. Es gibt keine Standards die eine menschenwürdige Unterbringung Land Schleswig-Holstein gewährleisten. Nicht nur im Sinne der Flüchtlinge sondern auch im Sinne eines friedlichen Zusammenlebens ist eine angemessene und menschenwürdige Unterbringung erforderlich. Auch die vom Land propagierte Willkommenskultur, die im Rahmen des Integrationsplans Integration umgesetzt werden soll und nach Verlauten des Ministeriums ausdrücklich auch auf Flüchtlinge zielt, erfordert dies.

Gerade angesichts wieder ansteigender Zahlen von Asylsuchenden auch in Schleswig-Holstein besteht dringender Handlungsbedarf. Immer mehr Bundesländer stellen sich diesen Herausforderungen, formulieren Mindeststandards, begrenzen die Aufenthaltsdauer in Gemeinschaftsunterkünften und streben die langfristige Unterbringung in privaten Wohnungen mit ausreichendem Beratungs- und Betreuungsangebot an. Dies sowohl aus humanitären Gründen als auch in Hinblick auf die Vermeidung von gesellschaftlichen Konflikten, Kosten bzgl. gesundheitlicher und sozialer Beeinträchtigungen als Folgen der Unterbringung sowie eingedenk rechtlicher Vorgaben.

- Berlin: <http://www.berlin.de/lageso/soziales/wohnungen/index.html>
- Berlin: [http://www.berlin.de/imperia/md/content/lageso/soziales/wohnungen/presseerkl\\_ung.pdf?start&ts=1316175357&file=presseerkl\\_ung.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/lageso/soziales/wohnungen/presseerkl_ung.pdf?start&ts=1316175357&file=presseerkl_ung.pdf)
- Bremen: [http://www.buergerschaft-bremen.de/fileadmin/user\\_upload/Dateien/plenar/BESCHL\\_11\\_Stadt.pdf](http://www.buergerschaft-bremen.de/fileadmin/user_upload/Dateien/plenar/BESCHL_11_Stadt.pdf)
- Brandenburg: [http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2011/10/LT-Beschluss-5\\_5420-B-Empfehlungen-zum-Änderungsbedarf-der-Mindestbedingungen\\_07062012.pdf](http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2011/10/LT-Beschluss-5_5420-B-Empfehlungen-zum-Änderungsbedarf-der-Mindestbedingungen_07062012.pdf)

### **Erfordernisse an Unterbringungsstandards**

Das Erfordernis einer dezentralen Unterbringung in Wohnungen ergibt sich u.a. aus den praktischen Erfahrungen und vorliegenden Studien, die die negativen psychischen und physischen Folgen der Heimunterbringung bestätigen und der Erkenntnis, dass die Heimunterbringung die Integration und Partizipation von Flüchtlingen, die sich in der Regel nicht nur kurzfristig im Land aufhalten, behindert und zu gesellschaftlichen Folgeproblemen führen. Auch gibt es wenig Akzeptanz seitens der einheimischen Bevölkerung gegenüber Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge. Keinesfalls ist es hinnehmbar, dass Flüchtlinge nur aus Abschreckungsgründen das Wohnen in Privatwohnungen vorenthalten wird.

- Bremen: [http://www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/media.php/13/3\\_GBE\\_Gesundheitsversorgung\\_Asylsuchender.pdf](http://www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/media.php/13/3_GBE_Gesundheitsversorgung_Asylsuchender.pdf)
- Bayern: [http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl\\_files/Landtagsanhoerung/09-04-23%20Stellungnahme%20Missionsaerztliche%20Klinik%20Wuerzburg.pdf](http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/Landtagsanhoerung/09-04-23%20Stellungnahme%20Missionsaerztliche%20Klinik%20Wuerzburg.pdf)
- Osnabrück: [http://www.mighealth.net/de/images/7/77/Die\\_Gesundheitliche\\_Situation\\_von\\_Fl%C3%BCchtlingen.\\_Eine\\_Untersuchung\\_der\\_kommunalen\\_Gesundheitsversorgung\\_in\\_M%C3%BCnster\\_und\\_Osnabr%C3%BCck.pdf](http://www.mighealth.net/de/images/7/77/Die_Gesundheitliche_Situation_von_Fl%C3%BCchtlingen._Eine_Untersuchung_der_kommunalen_Gesundheitsversorgung_in_M%C3%BCnster_und_Osnabr%C3%BCck.pdf)

Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist weder rechtlich zwingend vorgeschrieben, noch durch Kostenargumente zu begründen. Die für die Unterbringung in Wohnungen zu veranschlagenden Mietkosten ergeben sich analog an den Sätzen des SGB

II bzw. SGB XII und sind damit eine berechenbare Größe. Da es unseres Wissens bisher in Schleswig-Holstein keine landesweite Bestandsaufnahme der Unterbringungskosten in den Kreisen und Kommunen gibt, müsste eine solche in Auftrag gegeben werden, sofern ein Kostenvergleich gewünscht wird. Bisher vorliegende Gutachten und Erfahrungswerte aus anderen Bundesländern zeigen, dass eine Unterbringung in Privatwohnungen kostengünstiger ist.

- Bayern: [http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl\\_files/PDF-Dokumente/09-11\\_Gutachten\\_Unterbringungskosten\\_Bayern.pdf](http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/PDF-Dokumente/09-11_Gutachten_Unterbringungskosten_Bayern.pdf)
- Bremen: [http://www.fluechtlingsrat-bremen.de/wp-content/uploads/Leverkusener\\_Modell.pdf](http://www.fluechtlingsrat-bremen.de/wp-content/uploads/Leverkusener_Modell.pdf)

Dort wo eine Unterbringung in Wohnungen nicht in absehbarer Zeit umzusetzen ist, sollten Gemeinschaftsunterkünfte in abgetrennte Wohneinheiten untergliedert sein, die dem Wohnen in Privatwohnungen nahe kommen und der Vorbereitung auf ein selbstständiges Wohnen und eine individuelle Lebensführung dienen.

Die allenfalls vorübergehende Unterbringung in GUs und in Wohnungen muss in der Nähe von geeigneter Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten, Behörden und Beratungseinrichtungen) erfolgen und mit mindestens stündlicher Anbindung an den ÖPNV erfolgen.

Die Unterbringungsdauer in Gemeinschaftsunterkünften sollte beschränkt sein auf 6 (besonders Schutzbedürftige) bis 12 Monate. Dies ergibt sich aus der EU Richtlinie zur Aufnahme von AsylbewerberInnen 2003/9/EG.

Die Belange von besonders Schutzbedürftigen müssen ebenfalls u.a. entsprechend der genannten Richtlinie in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Den Flüchtlingen muss unabhängig von der Wohnform und unabhängig von der Aufenthaltsdauer Zugang zu Beratung und Betreuung im Schlüssel von 1:75 (Casemanagement Migrationssozialberatung) oder besser gewährt werden. Ergänzend zu der Beratung in den Migrationssozialberatungsstellen ist insbesondere dort wo keine Beratungseinrichtung vor Ort existiert eine aufsuchende Beratung zu gewährleisten. Dies unterstützt den Übergang in selbstständiges Wohnen und erhöht langfristig die Eigenständigkeit und reduziert den Hilfebedarf. Für Gemeinschaftsunterkünfte gilt der Beratungs- und Betreuungsschlüssel entsprechend. Die Betreuung muss durch eine Fachkraft mit sozialpädagogischer bzw. Beratungsqualifikation erfolgen.

Für die räumlichen und Ausstattungsmindeststandards von Gemeinschaftsunterkünften wird auf die vom Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen im Jahr 2003 erarbeiteten Empfehlungen für Mindeststandards verwiesen mit der Empfehlung diese durch die Erfordernis abgetrennter Wohneinheiten und der zeitlichen Beschränkung einer Gemeinschaftsunterbringung von 12 Monaten zu ergänzen.

- <http://www.frsh.de/menue/themen/unterbringung/mindeststandards-2003/>

Kiel, den 18.9.2012